



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

25. Jahrgang

Neuenhagen, den 26.11.2020

Nummer 12

Inhalt

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29. Oktober 2020 Seite 1
- Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Seite 1
- Zweite Änderung zur Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Seite 2
- Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Seite 2
- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Oktober 2020 Seite 4

Nichtamtlicher Teil

- Termine zur Anmeldung der Schulanfänger Seite 4

Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin findet am
Donnerstag, 3. Dezember 2020, um 18.00 Uhr
im Bürgerhaus Neuenhagen, Hauptstr. 2, statt.

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.neuenhagen-bei-berlin.de bekannt gegeben.

gez. Dr. Ilka Goetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29. Oktober 2020

Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr. 083/2020

Die Gemeindevertretung beschließt: Klaus Richter wird als Mitglied des Sportbeirates der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin abberufen. Volkmar Grunert wird als Mitglied des Sportbeirates der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin neu benannt.

Abstimmungsergebnis: mit 26 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 076/2020

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Gemeindeverwaltung zu den vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweisen zum Entwurf des Grünordnungsplans als Satzung „Trainierbahn Neuenhagen“ wird zugestimmt (Anlage 1).
2. Der Grünordnungsplan als Satzung „Trainierbahn Neuenhagen“ in der Fassung September 2020 wird gem. § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) und i. V. m. § 10 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 3 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. 074/2020

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Herstellung und Ablöse von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) für das Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: mit 26 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 075/2020

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Kontaktsozialarbeit wird durch den anerkannten freien Jugendhilfeträger „Jugendwerkstatt Hönow e.V.“ auf der Grundlage der Fortschreibung der Konzeption vom 30.06.2020 (Anlage 1) weiterhin umgesetzt.
2. Der Träger erhält dafür einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 130.000 EUR. Der kon-

krete Betrag ist jeweils rechtzeitig mit einem Kosten- und Finanzierungsplan für das Folgejahr zu beantragen.

3. Für die jeweils zu erbringenden Leistungen wird eine entsprechende Vereinbarung für weitere fünf Jahre – 2021 bis 2025 – abgeschlossen (Leistungsvereinbarung).

4. Es erfolgt eine jährliche Berichterstattung im Kultur- und Sozialausschuss.

Abstimmungsergebnis: mit 26 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 057/2020

Die Gemeindevertretung beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Internationalen Bund (IB) den bestehenden Vertrag zum Betreiben einer Kita vom 19.10.2016 für weitere sieben Jahre zu verlängern.

Abstimmungsergebnis: mit 26 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 092/2020

Die Gemeindevertretung beschließt: die Sitzungstermine für das Jahr 2021 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: mit 26 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 080/2020

Die Gemeindevertretung beschließt die zweite Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: mit 15 Ja-, 7 Neinstimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 087/2020

Die Gemeindevertretung beschließt die Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: mit 26 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 077/2020

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage 1 befindliche Anpassung des Durchführungsvertrags gemäß § 3 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eisenbahnstraße 1“.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Nicht-Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr. 082/2020

Die Gemeindevertretung beschließt den Vorschlag zur Verleihung des Preises des „Neuenhagener Echos“ 2020.

Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Auf Grund des § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 29.10.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

1. § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Die Mitglieder werden durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung benannt. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats können Einwohner der Gemeinde sein, die das sechste Lebensjahr vollendet und bei ihrer Benennung nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Vorschläge der Neuenhagener Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendfreizeiteinrichtungen, der Jugendfeuerwehr sowie der Kirchengemeinden sollen berücksichtigt werden.“

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gemeindevertretung kann auf Vorschlag des Bürgermeisters eine ehrenamtliche Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte) für die Dauer der Wahlperiode durch Beschluss benennen.“

3. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Interessen der Senioren einen Seniorenbeirat ein.“
4. § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Die Mitglieder werden durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung benannt.“
5. § 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Interessen der in Vereinen organisierten Sportler einen Sportbeirat ein.“
6. § 14 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Die Mitglieder werden durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung benannt.“
7. § 15 wird ersatzlos gestrichen.
8. Aus § 16 wird § 15.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 30.10.2020

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Zweite Änderung zur Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 29.10.2020 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I Änderung der Geschäftsordnung

9. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Zulässigkeit von Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung werden per Livestream übertragen, aufgezeichnet und als Video auf der Homepage der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin eingestellt.
- (3) Bildübertragungen und -aufzeichnungen sowie Tonübertragungen und -aufzeichnungen erfolgen lediglich von gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung. Weitere Sitzungsteilnehmer, die nicht zu den gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung gehören, dürfen nur nach einer mündlichen oder schriftlichen Einwilligung über das Internet übertragen und aufgezeichnet werden. Es obliegt der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, im Bedarfsfall die Unterbrechung des Mittschnitts zu veranlassen.
- (4) Darüber hinaus dürfen zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift von der gesamten Sitzung Tonaufzeichnungen durch die Verwaltung vorgenommen werden. Die digitalen Tonaufzeichnungen sind nach Bestätigung der Niederschrift zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen.“
10. In § 23 wird der Klammerzusatz „(Digitale Tonaufzeichnungen)“ gestrichen und durch „(Zulässigkeit von Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen)“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 30.10.2020

gez. Dr. Ilka Goetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Satzung über die Herstellung und Ablöse von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), in Verbindung mit § 87 der Brandenburgischen Bauordnung vom 15.11.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 39]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.

§ 2

Herstellungspflicht

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder mittels Fahrrädern zu erwarten ist, müssen Stellplätze nach Maßgabe von § 3 und § 4 hergestellt werden. Die Errichtung der Stellplätze hat den Anforderungen der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung zu genügen.

(2) Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, soweit andere baugesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Ein Einstellplatz muss mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein.

(3) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m² aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzer-gerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.

(4) Fahrradabstellplätze müssen direkt zugänglich sein und sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgröße und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können.

(5) Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.

(6) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

§ 3

Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist anhand der Richtzahlen gemäß Absatz 4 entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.

Werden zusammenhängende Stellplatzanlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung separat zu ermitteln. Steht die Summe der ermittelten Stellplätze im Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil die Stellplätze zu verschiedenen Tageszeiten genutzt werden, so kann die Anzahl der erforderlichen Stellplätze reduziert werden. Dabei ist der höchste Stellplatzbedarf einer Nutzungseinheit oder die Summe von mehreren zur gleichen Zeit genutzten Einheiten maßgebend. Stellplätze für Wohnungen bleiben davon unberührt.

(2) Bei Gebäuden mit mehreren abgeschlossenen Wohn- und/oder Geschäftseinheiten sind die erforderlichen Stellplätze zu addieren.

(3) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze kann erhöht oder gemindert werden, wenn verkehrliche, wirtschaftliche und städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und Stellplätze für die allgemeine Benutzung in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

(4) Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze pro Einheit
1	Wohngebäude	
1.1	Ein-/ Zweifamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung bis 75 m ² Gesamtwohnfläche nach Wohnflächenverordnung (WoFIV) 2 Stellplätze je Wohnung über 75 m ² Gesamtwohnfläche nach WoFIV

1.2.	Mehrfamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung bis 75 m ² Gesamtwohnfläche nach WoFIV, 2 Stellplätze je Wohnung über 75 m ² Gesamtwohnfläche nach WoFIV
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stellplatz je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime und Tagespflege	1 Stellplatz je 10 Betreuungsplätze
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche nach DIN 277
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Be- ratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche nach DIN 277
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche nach DIN 277
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzel- handelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO)	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten (Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Kinos, Vortragssäle, u.ä.)	1 Stellplatz je 8 Sitzplätze
4.2	Gemeindekirche, Gebetshaus	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze
4.3	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 8 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 500 m ² Sportnutzfläche
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportnutzfläche
5.3	Sportstadien mit Tribünen	1 Stellplatz je 20 Tribünenplätze
5.4	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 200 m ² Sportnutzfläche
5.5	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 100 m ² Sportnutzfläche
5.6	Spiel- und Sporthallen mit Tribünen	1 Stellplatz je 20 Tribünenplätze
5.7	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche
5.8	Hallenbäder	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen
5.9	Hallenbäder mit Tribünen	1 Stellplatz je 15 Tribünenplätze
5.10	Tennisplätze	2 Stellplätze je Spielfeld
5.11	Tennisplätze mit Tribünen	1 Stellplatz je 15 Tribünenplätze
5.12	Minigolfplätze	10 Stellplätze je Minigolfanlage (bis 18 Loch)
5.13	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 20 m ² Sportnutzfläche
5.15	Saunabäder	2 Stellplätze je 30 m ² Saunafäche
5.16	Golfplätze	3 Stellplätze je Golfbahn (18 Loch)
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser	1 Stellplatz je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Betten, für zugehörigen Res- taurantbetrieb: Zuschlag nach 6.1
6.3	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten
7	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
7.1	Grund-, Oberschulen	1 Stellplatz je Klasse
7.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (z.B. Gymnasien)	2 Stellplätze je Klasse
7.3	Förderschule	1 Stellplatz je Klasse
7.4	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 Stellplätze je Klasse
7.5	Fachschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 3 Studenten
7.6	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stellplatz je Belegkapazität 20 Plätze
7.7	Jugendfreizeitheime u.ä.	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparatur- stand
8.5	Tankstellen mit Autopflegeplätzen	4 Stellplätze je Pflegeplatz
8.6	Automatische Kraftfahrzeugwasch- anlage	3 Stellplätze je Waschanlage
8.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz
8.8	Automatische Kraftfahrzeug- waschstraße	5 Stellplätze je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge

9	Verschiedenes	
9.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 3 Kleingärten
9.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2000 m ² Grundstücksfläche
9.3	Spiel- und Automatenhallen, sonstige Gasträume	1 Stellplatz pro 1 aufgestellten Spielautomaten

(5) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf unter Absatz 4 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbe- darf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichti- gung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(6) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätz- lich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

(7) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrä- dern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Auto- busse oder Motorräder verlangt werden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungs- änderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeu- gen zu erwarten ist.

§ 4

Anzahl der Stellplätze für Fahrräder

(1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Fahrräder ist anhand der Richtzahlen ge- mäß Absatz 3 entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze kann erhöht oder gemindert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

3)

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Radstellplätze pro Einheit
1	Wohngebäude	
1.1	Wohnung (ausgenommen in Ein- oder Zweifamilienhäusern)	1 Radstellplatz pro 40 m ² Gesamtwohnfläche nach Wohnflächenverordnung (WoFIV)
1.2	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Radstellplatz je 2 Betten
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Radstellplatz je 2 Betten
1.4	Altenwohnheime, Altenheime	1 Radstellplatz je 10 Betten
1.5	Sonstige Wohnheime und Tagespflege	1 Radstellplatz je 10 Betreuungsplätze
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Praxisräumen	
2.1	Büro, Verwaltung	1 Radstellplatz je 120 m ² anzurechnende Nutz- fläche nach DIN 277
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen	1 Radstellplatz je 90 m ² anzurechnende Nutzfläche nach DIN 277
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser bis ein- schließlich 400 m ² Verkaufsfläche,	1 Radstellplatz je 75 m ² Nutzfläche nach DIN 277
3.2	Läden, Geschäftshäuser über 400 m ² Verkaufsfläche,	1 Radstellplatz je 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277
3.3	Einkaufszentren, großflächige Einzel- handelsbetriebe, sonstige groß- flächige Handelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Radstellplatz je 100 m ² Verkaufsfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten (Theater, Konzert- häuser, Mehrzweckhallen, Kongress- zentren, Kinos, Vortragssäle u. ä. :	1 Radstellplatz je 30 Sitzplätze
4.2	Gemeindekirche, Gebetshaus	1 Radstellplatz je 20 Sitzplätze
4.3	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Radstellplatz je 30 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 Radstellplatz je 250 m ² Sportnutzfläche
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Radstellplatz je 100 m ² Sportnutzfläche
5.3	Freibad und Freiluftbad	1 Radstellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Radstellplatz je 10 Kleiderablagen
5.5	Tennisplätze	1 Radstellplatz je 1 Spielfeld
5.6	Minigolfplätze	6 Radstellplätze je Minigolfanlage
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	1 Radstellplatz je Bahn
5.9	Fitnesscenter	1 Radstellplatz je 20 m ² Sportnutzfläche nach DIN 277
5.10	Saunabäder	1 Radstellplatz je 50 m ² Saunafäche
5.11	Golfplätze	1 Radstellplatz je 3 Golfbahnen

6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereine- heime, Clubhäuser	1 Radstellplatz je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Radstellplatz je 30 Betten zuzüglich Zu- schlag nach Ziff. 6.1 für zugehörigen Restaurant- betrieb
6.3	Jugendherbergen	1 Radstellplatz je 10 Betten
7	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
7.1	Grund-, Oberschulen	10 Radstellplätze je Klasse
7.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (z.B. Gymnasien)	10 Radstellplätze je Klasse
7.3	Förderschule	1 Radstellplatz je Klasse
7.4	Berufsschulen, Berufsfachschulen	10 Radstellplätze je Klasse
7.5	Fachschulen, Hochschulen	1 Radstellplatz je 5 Studenten
7.6	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	2 Radstellplätze je Belegungskapazität 20 Plätze
7.7	Jugendfreizeitheim u. ä.	1 Radstellplatz je 30 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Radstellplatz je 150 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Radstellplatz je 1.000 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8.3	Ausstellungshallen, -plätze	1 Radstellplatz je 150 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	0,2 Radstellplätze je Wartungs- oder Reparatur- stand
8.5	Tankstellen	1 Radstellplatz je 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277
8.6	Automatische Kraftfahrzeugwasch- anlage	Kein Radstellplatz
8.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	Kein Radstellplatz
9	Verschiedenes	
9.1	Kleingartenanlage	1 Radstellplatz pro 4 Kleingärten
9.2	Friedhöfe	1 Radstellplatz pro 1.500 m ²
	Grundstücksfläche	10 (mindestens) Abstellplätze
9.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Radstellplatz je 20 m ² Nutzfläche nach DIN 277

§ 5

Stellplatzablöseverträge

(1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann auf Antrag für den nach §§ 34, 33 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) bebaubaren Bereich durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn dies aus verkehrlichen oder städtebaulichen Gründen vertretbar ist. Dazu ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen.

(2) Der oder die Verpflichtende hat keinen Anspruch darauf, die Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages abzulösen. Ob oder in welchem Umfang die erforderlichen Stellplätze abgelöst werden, entscheidet die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nach eigenem Ermessen selbst und allein, ohne von der unteren Bauaufsichtsbehörde abhängig zu sein.

(3) Der Ablösebetrag je Stellplatz für Kraftfahrzeuge ist die Summe aus dem jeweils geltenden Bodenrichtwert für das Grundstück auf Grundlage der Bewertung des Gutachterausschusses (Stichtag 31.12. des Vorjahres) und den durchschnittlichen jährlich ermittelten Herstellungskosten im Straßenbau auf der Grundlage der gemeindlichen Ausschreibungsergebnisse für 11,5 m² Parkfläche.

(4) Eine Ablösung für die Herstellungspflicht von Stellplätzen für Fahrräder ist nicht vorgesehen.

§ 6

Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder Vergleichbares eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 7

Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Die Satzung tritt am 30.11.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung und Ablöse von Stellplätzen bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen vom 06.07.2017,

Inkrafttreten 01.08.2017, außer Kraft.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Verfahren nach Brandenburgischer Bauordnung sind nach den bis zum Inkrafttreten geltenden Regelungen der bisherigen Satzung fortzuführen; die materiellen Regelungen dieser Satzung sind jedoch anzuwenden, soweit diese für die Bauherrin oder den Bauherrn günstiger sind.

Neuenhagen bei Berlin, den 30.10.2020

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Oktober 2020

Standort	Vorhaben
Weimarer Straße 5	Einfamilienhaus
Wolterstraße 44	Einfamilienhaus
Wolterstraße 44 A	Zweifamilienhaus
Fontanestraße 57 A	Einfamilienhaus
Geraer Straße 37	Ausbau Wintergarten zu Wohnraum
Ostring 29 A	Einfamilienhaus
Hauptmannstraße 16	Einfamilienhaus
Gruscheweg 28	Mehrfamilienhaus (8 WE)
Gruscheweg 30	Mehrfamilienhaus (8 WE)
Gruscheweg 32	Mehrfamilienhaus (8 WE)
Gruscheweg 34	Mehrfamilienhaus (8 WE)
Gruscheweg 36	Mehrfamilienhaus (8 WE)
Rückertstraße 36	Einfamilienhaus
Im Grund 4	Anbau/ Aufstockung an ein Einfamilienhaus
Koburger Straße 2	eingesch. Anbau an ein Einfamilienhaus
Gartenstraße 3	Wintergarten/ Poolüberdachung
Bergstraße 39	Einfamilienhaus
Stolberger Straße 2	Einfamilienhaus mit Nebengarage
Usedomstraße 17 A	Einfamilienhaus mit Geländeregulierung (Aufschüttung)

Ende des amtlichen Teils

Termine zur Anmeldung der Schulanfänger in den Neuenhagener Grundschulen

Wir möchten schon jetzt auf die Termine zur Anmeldung der Schulanfänger in den Neuenhagener Grundschulen für das Schuljahr 2021/2022 hinweisen:

- **Dienstag, 09.02.2021, von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
- **Mittwoch, 10.02.2021, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

Eine Schulanmeldung ohne Termin ist nicht möglich. Weitere Informationen erhalten Sie ggf. auf der Homepage der Schule.

Zum Schuljahr 2021/22 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2021 das sechste Lebensjahr vollenden. Sie müssen zum Schulbesuch bei der örtlich zuständigen Grundschule angemeldet werden. Hierbei gilt die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Neuenhagen vom 09.10.2020.

Wir weisen darauf hin, dass im Schuljahr 2021/22 in der Grundschule „Hans Fallada“ eine erste Klasse, in der Goethe-Grundschule drei sowie in der Grundschule am Schwanenteich und für die neu entstehende Grundschule am Gruscheweg jeweils zwei erste Klassen eröffnet werden.

Weitere Informationen veröffentlichen wir im nächsten Neuenhagener Echo 01/2021 sowie in den Schulen und Kitas.

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Fachbereich II Bürgerdienste und Einrichtungen/Sachgebiet Schulen

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen
bei Berlin

Der Bürgermeister

Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

www.neuenhagen-bei-berlin.de

Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.

Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 € (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.

Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung zugegangen sein.

Herstellung: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, Frankfurt/Oder